



Fondation de placement Losinger Marazzi

# Statuten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Fondation de placement Losinger Marazzi (nachfolgend "Stiftung" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, errichtet durch die Losinger Marazzi AG als Stifterin.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
3. Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

### Artikel 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgegelder.
2. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann sie unterschiedliche Anlagegruppen bilden und sich mit dem Anlagevermögen an Gesellschaften oder kollektiven Kapitalanlagen beteiligen. Mit ihrem Stammvermögen kann sie sich im Rahmen des regulatorisch Zulässigen an einer Gesellschaft beteiligen, deren Zweck die Verwaltung von Vorsorgegeldern ist und die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut wird.

### Artikel 3 Anleger

1. Als Anleger der Stiftung sind zugelassen:
  - a. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
  - b. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
2. Das Nähere regelt das Stiftungsreglement.

### Artikel 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in das Stamm- und Anlagevermögen gegliedert.
2. Das Stammvermögen ist das von der Stifterin anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge. Das Widmungsvermögen beträgt CHF 200'000.
3. Das Anlagevermögen besteht aus von den Anlegern zum Zwecke der gemeinschaftlichen Anlage eingebrachten Vermögenswerten.
4. Das Anlagevermögen kann in verschiedene rechnerisch selbständig geführte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen ohne solidarische Haftung für andere Anlagegruppen aufgeteilt werden.

### Artikel 5 Verwendung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen (Stamm- und Anlagevermögen) ist unwiderruflich der Personalvorsorge gewidmet.



2. Das Anlagevermögen wird unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden gesetzlichen Bestimmungen (namentlich der BVV2 und der ASV) bzw. der diesbezüglichen Praxis der Aufsichtsbehörde angelegt. Es darf mit Ausnahme der Immobilienanlagen nicht verpfändet werden.
3. Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage näher regeln.

## **II. ORGANISATION**

### **Artikel 6 Organe**

Organe der Stiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

### **Artikel 7 Anlegerversammlung**

1. Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Das Stiftungsreglement legt die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsvollmachten fest.
2. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Ausserordentliche Anlegerversammlungen können nach Massgabe des Stiftungsreglements einberufen werden.
3. Der Anlegerversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
  - b. Genehmigung des Stiftungsreglements sowie Beschlussfassung über Änderungen des Stiftungsreglements; vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stiftungsrates zum Erlass von Spezialreglementen wie namentlich Anlage- und Finanzierungsrichtlinien, Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement, Vergütungsreglement sowie Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
  - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, wobei ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats gestützt auf eine Nomination der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin gewählt wird;
  - d. Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates;
  - e. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
  - f. Genehmigung der Jahresrechnung;
  - g. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
  - h. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
  - i. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Auflösung und Liquidation der Stiftung, Übernahme einer anderen Stiftung durch Fusion oder Auflösung der Stiftung durch Fusion.
4. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, richtet sich das Stimmrecht der Anleger nach ihrem Anteil am Vermögen der betreffenden Anlagegruppen. Das Nähere bestimmt das Stiftungsreglement.
5. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d, welche mit der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden.



6. Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Anlegerversammlung vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt eine Änderung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c, welche nur mit einstimmigem Beschluss der Anlegerversammlung möglich ist.
7. Genehmigungen und Änderungen des Stiftungsreglements bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Anlegerversammlung vertretenen Stimmen.

#### **Artikel 8    Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Stiftung. Ihm sind alle Kompetenzen übertragen, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren bis zur jeweiligen ordentlichen Anlegerversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl zugelassen sind natürliche Personen, die einen guten Ruf genießen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und über die für die Ausübung des Amtes eines Mitglieds des Stiftungsrats erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügen.
4. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitglieds des Stiftungsrats kann die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolgerin unter Einhaltung der Vorgaben von Artikel 8 Abs. 3 einen Ersatz ernennen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitglieds dauert bis zur nächsten Anlegerversammlung.
5. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
6. Der Stiftungsrat erlässt in eigener Kompetenz die Anlage- und Finanzierungsrichtlinien, das Organisationsreglement, das Gebühren- und Kostenreglement, das Vergütungsreglement, das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie etwaige weitere Spezialreglemente.
7. Der Stiftungsrat ernennt die Depotbank und die Schätzungsexperten.
8. Der Stiftungsrat legt die Bewertungsgrundlagen fest und ist für die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen zuständig.
9. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausschüttung oder Thesaurierung des Ertrages der Anlagegruppen.
10. Der Stiftungsrat kann, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Geschäftsführung an Dritte delegieren. Die Geschäftsführung und weitere Stellen, denen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Der Stiftungsrat achtet bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen auf die Befähigung der Delegationsempfänger und sorgt für eine ausreichende Instruktion und Überwachung. Das Nähere regeln das Stiftungsreglement und das Organisationsreglement.
11. Nachfolgende Entscheide sind durch den Stiftungsrat nicht delegierbar:
  - a. Wahl des Stiftungsratspräsidenten und Vizepräsidenten, Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b. Oberaufsicht über die Geschäftsführung, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen, Statuten, Stiftungsreglement, Spezialreglemente und Weisungen;
  - c. Erlass der Anlage- und Finanzierungsrichtlinien, des Organisationsreglements, des Gebühren- und Kostenreglements, Vergütungsreglement, des Reglements zur



- Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie etwaige weiterer Spezialreglemente gemäss Artikel 8 Absatz 6 der Statuten;
- d. Ernennung und Abberufung der Depotbank und der Schätzungsexperten;
  - e. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - f. Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung;
  - g. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
  - h. Festlegung der Geschäftspolitik sowie Beschlüsse von grundlegender Bedeutung über die Anlage und die Verwaltung der Mittel der Stiftung;
  - i. Festlegung der Bewertungsgrundlagen und Beschlussfassung über die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen; und
  - j. Genehmigung und Beendigung von wichtigen Verträgen (z. B. mit der Revisionsstelle, den Schätzungsexperten, der Depotbank sowie der Geschäftsführung).

#### **Artikel 9 Revisionsstelle**

1. Die Anlegerversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
2. Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.
3. Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 10 ASV.
4. Die Revisionsstelle erstattet alljährlich der Anlegerversammlung Bericht.

#### **Artikel 10 Depotbank**

1. Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sein.
2. Die Stiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei deren Überwachung gewährleistet ist.

### **III. VERSCHIEDENES**

#### **Artikel 11 Stiftungsreglement**

Das Stiftungsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Anleger sowie die Ausgabe, Rücknahme und Berechnung des Wertes der Ansprüche. Es konkretisiert im Rahmen dieser Statuten die Aufgaben der Organe und die Rechnungsführung.

#### **Artikel 12 Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

#### **Artikel 13 Aufhebung und Liquidation**

1. Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde beantragen, die Aufhebung der Stiftung zu verfügen. Das Stamm- und Anlagevermögen wird liquidiert und der Nettoerlös an die Anleger nach Massgabe ihrer Berechtigung am Anlagevermögen ausgeschüttet.
2. Ein Rückfall des Stammvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.
3. Vorbehalten bleiben anderslautende Verfügungen der Aufsichtsbehörde.



#### Artikel 14 Übergangsbestimmungen

1. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin ernannt. Die Amtsdauer des ersten Stiftungsrates endet mit der ersten ordentlichen Anlegerversammlung.
2. Solange die Stiftung über keine Anleger verfügt, kommen dem Stiftungsrat die Befugnisse der Anlegerversammlung zu.
3. Die erste Anlegerversammlung stimmt über die bei der Gründung der Stiftung erlassenen Statuten und das Stiftungsreglement ab.

Bern, 30. August 2023

Die Stifterin:  
Für die Losinger Marazzi AG



Elsje-Marijke Beese

Der Notar:



Dr. André Kuhn

ÖBERAUFSICHTSKOMMISSION  
BERUFLICHE VORSORGE OAK BV  
SEILERSTRASSE 8  
3011 BERN

20.09.23



Vorstehendes Exemplar „Statuten der Fondation de placement Losinger Marazzi“ (5 Seiten) stimmt mit der Beilage Nr. 2 zur Urschrift Nr. 388 genau überein.



A. Kuen